

**Änderungen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahn des höheren Bankdienstes und für die Laufbahnen des mittleren Dienstes (Büro- und Betriebsdienst sowie Geldbearbeitungsdienst) bei der Deutschen Bundesbank**

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat in seiner 828. Sitzung am 29. August 1991 aufgrund von § 2 Abs. 5 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV) rückwirkend zum 1. April 1991 die nachstehenden Änderungen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahn des höheren Bankdienstes und für die Laufbahnen des mittleren Dienstes (Büro- und Betriebsdienst sowie Geldbearbeitungsdienst) bei der Deutschen Bundesbank beschlossen.

**Artikel 1**

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-höhD) in der seit 1. Januar 1986 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) in Abs. 1 werden die Worte „und drei Monate“ gestrichen;
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Während des Vorbereitungsdienstes nimmt der Beamte an Ausbildungslehrgängen teil, deren Gesamtdauer mindestens fünf Wochen beträgt.“
2. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Zeitpunkt der Einstellung die zulässige Höchstaltersgrenze nicht überschritten hat.“
3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „des Ausbildungslehrgangs“ durch die Worte „der Ausbildungslehrgänge“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:

---

Fernsprecher (0 69)  
1 58 - 21 87 oder 1 58 - 1

Vordr.  
2040  
2050  
2070

Vorgang  
Mitt. 2003/82  
Mitt. 2004/83  
Mitt. 2005/83  
Mitt. 2012/85

- a) in Abs. 2 werden die Worte „§§ 1 und 3 oder eines Mutterschaftsurlaubs nach § 4a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen“ durch die Worte „der Mutterschutzverordnung oder wegen Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung“ ersetzt;
  - b) in Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Verlängerung soll darauf ausgerichtet werden, daß der Beamte zusammen mit den Beamten, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, die Laufbahnprüfung ablegen kann.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen.“;
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Den Beamten wird empfohlen, während der Ausbildungszeit ihre vorhandenen Sprachkenntnisse zu pflegen und zu festigen. Zur Förderung der Sprachkenntnisse erhalten die Beamten Unterricht in Englisch oder Französisch, in besonderen Fällen in einer anderen Fremdsprache.“
6. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Gestaltung und Durchführung der Ausbildungslehrgänge (§ 2 Abs. 2) obliegen dem Direktorium. Der Beamte ist den Ausbildungslehrgängen zuzuweisen.“
7. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Buchhaltung und Bilanz“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt sowie das Wort „Personal“ gestrichen.
8. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
9. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der bei einem Ausbildungslehrgang von mindestens dreiwöchiger Dauer gewonnene Gesamteindruck einschließlich der dabei erbrachten Leistungsnachweise des Beamten wird vom Lehrgangsteiler nach § 24 bewertet.“
10. § 19 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Innerhalb dieser Zeit hat er eine maschinenschriftliche Reinschrift anfertigen zu lassen; hierfür wird eine Schreibkraft zur Verfügung gestellt.“
11. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten; Übergangsregelung

### § 33

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.
- (2) Für Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst oder ihre Einführung vor dem Tage des Inkrafttretens begonnen haben, gelten die Vorschriften der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der seit 1. Januar 1986 geltenden Fassung fort.“

## Artikel 2

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Büro- und Betriebsdienstes (mittlerer Dienst) bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-BüBeD) in der seit 1. Januar 1986 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst besteht aus fachtheoretischer und praktischer Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt sechs Monate. In diesem Rahmen finden Ausbildungslehrgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens zwanzig Wochen statt; sie werden durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Selbststudienzeiten ergänzt.“.

2. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Zeitpunkt der Einstellung die zulässige Höchstaltersgrenze nicht überschritten hat,“.

3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „§§ 1 und 3 oder eines Mutterschaftsurlaubs nach § 4a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen“ durch die Worte „der Mutterschutzverordnung oder wegen Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Teil a Ziffer 6 werden die Worte „und Maschinenkunde“ gestrichen;

- b) Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage des Plans für die theoretische und praktische Ausbildung werden die Unterrichtspläne für die Ausbildungslehrgänge erstellt.“.

5. In § 12 Abs. 1 Teil b wird das Wort „Buchhaltung“ durch „Rechnungswesen“ ersetzt, die Worte „Postgiroverkehr“ und „Hauptjournal“ werden gestrichen.

6. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgabe im Prüfungsfach Büro- und Betriebskunde kann in der Form einer programmierten Prüfung gestellt werden; für sie kann eine kürzere Bearbeitungszeit festgesetzt werden.“.

7. In § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 wird jeweils das Wort „Aufsichtsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsarbeiten“ ersetzt.

8. Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

§ 37

Inkrafttreten

Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.“.

### Artikel 3

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Geldbearbeitungsdienstes (mittlerer Dienst) bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-GeldbD) in der seit 1. Januar 1986 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt drei Monate. In diesem Rahmen finden Ausbildungslehrgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen statt; sie werden durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Selbststudienzeiten ergänzt.“
2. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. im Zeitpunkt der Einstellung die zulässige Höchstaltersgrenze nicht überschritten hat.“
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „§§ 1 und 3 oder eines Mutterschaftsurlaubs nach § 4a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen“ durch die Worte „der Mutterschutzverordnung oder wegen Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) in Abs. 1 Ziffer 6 werden die Worte „und Maschinenkunde“ gestrichen;
  - b) Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Auf der Grundlage des Plans für die theoretische und praktische Ausbildung werden die Unterrichtspläne für die Ausbildungslehrgänge erstellt.“
5. In § 34 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 wird jeweils das Wort „Aufsichtsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsarbeiten“ ersetzt.
6. In § 35 werden die Worte „1. Januar 1986“ durch die Worte „1. April 1991“ ersetzt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Schlesinger      Dr. Storch